

## **77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

---

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (24 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über Konkurs und Ausgleich**

Durch das gegenständliche Abkommen soll die Lücke des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 16. November 1971, BGBl. Nr. 521/1974, zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten, wo die Entscheidungen in Konkurs-, Ausgleichs- oder gleichartigen Verfahren ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Vollstreckungsabkommens ausgenommen sind, geschlossen werden.

Es soll über das in den beiden Vertragsstaaten befindliche Vermögen eines Gemeinschuldners nur ein Konkursverfahren eröffnet und durchgeführt werden, welches dann das gesamte in beiden Vertragsstaaten befindliche Vermögen des Gemeinschuldners als Konkursmasse erfaßt.

**Dr. Khol**  
Berichterstatter

Der Justizausschuß hat dieses Abkommen in seiner Sitzung am 11. Oktober 1983 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Graff wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über Konkurs und Ausgleich (24 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 10 11

**Mag. Kabas**  
Obmann